

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Modautal

Bauleitplanung der Gemeinde Modautal

Bebauungsplan „Brückenstraße-Forstkaute“, 1. Änderung in der Gemarkung Asbach

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Brückenstraße-Forstkaute“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal hat in ihrer Sitzung am 07.05.2018 den Bebauungsplan „Brückenstraße-Forstkaute“, 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil zum Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Modautal, Odenwaldstraße 34, Dachgeschoss, Zimmer-Nrn. 3.1, 64397 Modautal eingesehen werden. Die Öffnungszeiten (Kernarbeitszeit) der Gemeindeverwaltung sind:

Montag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brückenstraße-Forstkaute“, 1. Änderung beinhaltet die Flurstücke mit der amtlichen Katasterbezeichnung Gemarkung Asbach, Flur 1, Nr. 80/2 und 84/3 (teilweise). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Plandarstellung zu entnehmen (strichlierte Umgrenzung, keine maßstäbliche Darstellung). Die Plandarstellung wird hiermit Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn ihm aufgrund der Festsetzungen der Satzung die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Modautal beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei der Inkraftsetzung von Satzungen nach dem BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hinzuweisen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Modautal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Gemeinde Modautal in Kraft.

Modautal, den 14.05.2018

Für den Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal,

Jörg Lautenschläger (Bürgermeister)



Abbildung: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brückenstraße-Forstkaute“, 1. Änderung in der Gemarkung Asbach, ohne festen Maßstab